

VERWALTUNGSVORLAGE
öffentlich
(3 Tage nach Versand)

11.01.2018
Nr. 0808/V 16

| Beratungsfolge | (voraussicht.) Sitzungstermin |
|----------------------------|--------------------------------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 29.01.2018 |
| Rat | 05.02.2018 |

Kurzbezeichnung

Festlegung der Anzahl der Ratsmitglieder für die Kommunalwahl 2020

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Witten beschließt

a) es bei der gesetzlich vorgesehenen Anzahl von 50 Ratsmitgliedern gem. § 3 Abs. 2a) KWahIG zu belassen

oder

b) die Satzung der Stadt Witten über die Verringerung der Zahl der gem. § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz zu wählenden Vertreter im Rat der Stadt Witten gemäß Anlage.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich bei Beschluss a) keine Auswirkungen, bei Beschluss b) Kostenreduzierungen beim Aufwand für die Ratsarbeit.

Sach- und Rechtslage:

Die Anzahl der zu wählenden Ratsmitglieder beträgt gem. § 3 Abs. 2a) Kommunalwahlgesetz (KWahIG) für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl über 50.000, aber nicht über 100.000 50 Personen. Diese Anzahl kann bis spätestens 45 Monate nach Beginn der Wahlperiode durch Satzung um 2, 4 oder 6, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken verringert werden. Die Zahl von 20 Ratsmitgliedern darf nicht unterschritten werden (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 KWahIG). Die durch Satzung verringerte Anzahl von zu wählenden Ratsmitgliedern bleibt bestehen, bis sie spätestens 45 Monate nach Beginn einer späteren

Wahlperiode nach § 3 Abs. 2, Satz 2 KWahlG durch Satzung verändert wird.

Sollte der Rat eine Reduzierung der Anzahl der Ratsmitglieder für die kommende Wahlperiode anstreben, so muss der entsprechende Satzungsbeschluss bis Ende Februar 2018 (Beginn der Wahlperiode war der 01.06.2014) gefasst werden. Ein Satzungsentwurf liegt dieser Vorlage als Anlage bei.

Bei einer Reduzierung der Anzahl der Ratsmitglieder hat auch zwingend eine neue Wahlbezirkseinteilung zu erfolgen. Diese Neueinteilung ist Aufgabe des für die Kommunalwahl 2020 zu bildenden Wahlausschusses. Die Neueinteilung der Wahlbezirke ist bis zum 30.09.2018 (52 Monate nach Beginn der derzeitigen Wahlperiode) zu beschließen. Zur Bildung des Wahlausschusses ergeht zeitgerecht eine gesonderte Vorlage.

Leidemann
Bürgermeisterin

Anlagen:

Satzung der Stadt Witten über die Verringerung der Zahl der gem. § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz zu wählenden Vertreter im Rat der Stadt Witten